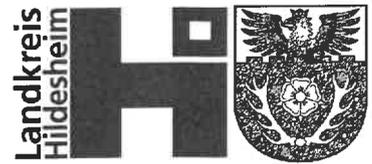


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2022

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Juli 2022

Nr. 33

---

Inhalt	Seite
17.06.2022 - 11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine	508
24.06.2022 - Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim	510
24.06.2022 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in Petze	515
30.06.2022 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holle	519
04.07.2022 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten	520
05.07.2022 - Satzung der Stadt Hildesheim über die Gemeinnützigkeit der städtischen Kindertagesstätten	527

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1061, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## 11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021

### Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 (verkündet im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 vom 30.12.2005) in der Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 23 vom 30.12.2021, S. 152) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung von § 1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zul. geänd. d. G. v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700).“

#### II. Änderung von § 5

- a) § 5 wird gestrichen.
- b) Die §§ 6 bis 18 werden die §§ 5 bis 17.

#### III. Änderung des nunmehrigen § 5

- a) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.
- b) Der nunmehrige Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Versorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt entweder zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage oder öffentlich-rechtlich nach Maßgabe von Satzungen des Wasserzweckverbandes über die Wasserversorgung einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserzweckverbandes und der Erhebung von Kommunalabgaben.“
- c) Der nunmehrige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen sowie den Satzungen abweichende Bedingungen vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“
- d) Im nunmehrigen Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Soweit kommunalabgabenrechtlich zulässige Entgelte erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielung in diesem Sinne vor.“
- e) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

#### IV. Änderung des nunmehrigen § 6

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner) und den Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenerstattungen bzw. den Beiträgen und Grundstückanschlusskostenerstattungen sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.“

#### V. Änderung des nunmehrigen § 8

- a) Absatz 1 lit. d wird wie folgt gefasst:  
 „Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben einschließlich Versorgungssatzungen und Satzungen über die Erhebung von Kommunalabgaben,“
- b) Absatz 1 lit. f wird wie folgt gefasst:  
 „Festsetzung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und Preise,“

#### VI. Änderung des nunmehrigen § 12

Absatz 2 wird ersetzt durch die folgenden Absätze 2 bis 4:

„2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Wasserzweckverbandes. Dieses kann unter der Internetadresse [www.wvp-online.de/wzv](http://www.wvp-online.de/wzv) eingesehen werden.“

3. Im Geltungsbereich von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Hessen i. V. m. § 7 der Hessischen Gemeindeordnung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

4. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen des Wasserzweckverbandes während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 29.06.2022 in Kraft.

Peine, 17.06.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungen der Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine sind ebenfalls auf der Internetseite des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine ist auf der Internetseite des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

## Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 335,00 Euro.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 94,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
- c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat bei drei Stellvertreter*Innen	390,00 EURO 260,00 EURO
b) Fraktionsvorsitzende zuzüglich 13,00 EURO pro Mitglied der Fraktion	165,00 EURO
c) Mitglieder des Kreisausschusses	125,00 EURO
d) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages	125,00 EURO
e) Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages	125,00 EURO
f) Stellv. Vorsitzende des Kreistages und von Ausschüssen des Kreistages	65,00 EURO

Werden mehrere der genannten Funktionen von einer oder einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an
  - a) Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen
  - b) Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen dürfen jeweils für maximal aufgerundet ein Viertel der Mitglieder der Fraktion abgerechnet werden. Für Fraktionen, die keine Fraktionsarbeitskreise bilden, sind stattdessen fünf zusätzliche Sitzungen der Fraktion pro Jahr entschädigungsfähig.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (6) Für Besichtigungsfahrten wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat oder der Kreisausschuss der Fahrt zustimmt oder dazu aufgefordert hat.

### § 4

#### Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 6 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
  - a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).

- b) Unabhängig von der Art des gewählten Fahrzeugs werden analog dem Bundesreisekostengesetz (von derzeit 0,30 EURO) Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei einer Erhöhung im Bundesreisekostengesetz wird der o.g. Betrag ohne erneute Änderung der vorstehenden Satzung übernommen.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten. Grundsätzlich werden ausschließlich Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Abweichend von Satz 2 können zwei außerhalb des Kreisgebietes stattfindende Fraktionssitzungen pro Fraktion im Jahr mit jeweils bis zu 150 km Entfernung abgerechnet werden. Weitere Abweichungen von Satz 2 und 3 kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
- (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend. Bei der Vertretung der Landrätin oder des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

#### § 5

#### Verdienstaussfall

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1a) und 6 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

**§ 6****Nachteilsausgleich**

- (1) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
  - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
  - eine Person über 67 Jahre oder
  - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

**§ 7****Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Kreistagsabgeordneten**

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausschlag entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 8****Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsabgeordnete sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 35,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

**§ 9****Auszahlung der Entschädigungen**

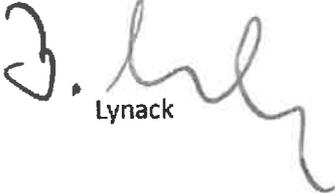
- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 01.11.2021 außer Kraft.

Hildesheim, 24.06.2022

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Lynack

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in Petze**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze für den Friedhof in Petze am 02.12.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	780,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	990,00 €
3. Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	640,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	870,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.890,00 €
6. Urnenrasenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.650,00 €
7. Stelenrasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	1.800,00 €

8. Baumgrabstätte  
Für 30 Jahre : 1.720,00 €

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl-, Urnenrasenwahl- oder Stelenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl-, Urnenrasenwahl- oder Stelenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 5, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für Namensplatten, Nachbeschriftungen und Einfassungen für Stelenrasenwahlgrabstätten:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Beschaffung und Verlegung von Namensplatten für Rasengrabstätten :          |          |
| a) Mit Plattenmaßen von 500 x 300 x 40 mm :                                    | 250,00 € |
| b) Mit Plattenmaßen von 700 x 400 x 40 mm :                                    | 300,00 € |
| 2. Nachbeschriftung von Namensplatten :  | 180,00 € |
| 3. Beschaffung und Verlegung von Einfassungen für Stelenrasenwahlgrabstätten : |          |
| a) Für einstellige Stelenrasenwahlgrabstätten :                                | 550,00 € |
| b) Für zweistellige Stelenrasenwahlgrabstätten :                               | 790,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen          |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabmal - :   | 60,00 € |
| b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - :            | 2,00 €  |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder anderer Anlagen : | 30,00 € |

## **IV. Gebühr für die Entfernung von Grabstätten:**

Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte gem. § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Je einstellige Sarggrabstätte:              | 435,00 € |
| b) Je weiterer Grabstelle bei Sarggrabstätten: | 200,00 € |
| c) Je Urnengrabstätte:                         | 340,00 € |
| d) Je Stelenrasenwahlgrabstätte:               | 400,00 € |

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom *17.04.2018* außer Kraft.

Petze, den *24.06.2022*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze  
Der Kirchenvorstand

*P. Kleinert*  
.....  
Vorsitzende(r)



*J. Tünjes*  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *30.06.2022*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

*[Signature]*  
.....  
Bevollmächtigter



## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holle vom 11.10.2011

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 30.06.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2011 beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Amtsblätter> im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Holle, den 30.06.2022

Gemeinde Holle

  
Falk-Olaf Hoppe  
Bürgermeister



## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten**

Aufgrund der §§ 10,11 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nieders. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nieders. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Schellerten. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflichtige**

(1) Steuerpflichtige ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.

(2) Werden für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein oder mehrere Hunde gehalten, so gelten diese als hundehaltende Personen.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben den hundehaltenden Personen haften die Eigentümer der Hunde für die Steuer.

(4) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a. für den ersten Hund 60,00 €,
- b. für den zweiten Hund 90,00 €,
- c. für jeden weiteren Hund 120,00 €,
- d. für jeden gefährlichen Hund (§ 4) 400,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

#### § 4 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Als gefährliche Hunde gelten u.a.

- a. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet worden,
- b. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, insoweit dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c. Hunde, die einen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 2 erfolgt durch die zuständige Fachbehörde nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d. zu besteuern.

#### § 5 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von beamteten Personen im Forstdienst, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Personen für die Jagdaufsicht und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; für Hunde der Jagdschutzkräfte ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor dem Jagdfachverband beizubringen.
- c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; sofern diese ausschließlich zu diesem Zweck gehalten werden;
- d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben; Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend

untergebracht sind, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;

g. Blindenführhunden, die von Blinden gehalten werden;

h. Therapiehunden;

i. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

### **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, und der Hund die notwendige Eignung als Wachhund besitzt;
- b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- d. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung für nach § 4 eingestufte Hunde wird nicht gewährt.

### **§ 7 Zwingersteuer**

(1) Von hundezüchtenden Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde in Höhe des zweifachen Steuersatzes gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a. zu erheben.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(5) Die Vorschriften der Zwingersteuer finden keine Anwendung auf nach § 4 als gefährlich eingestufte Hunde.

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b. die hundehaltende Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Buchstabe f. und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Abs. 1 versteuert.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies bei der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag; bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die hundehaltende Person wegzieht.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restanteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst werden.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(5) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen hundehaltenden Person, sowie tierbezogene Daten, insbesondere Alter, Rasse und Anschaffungsdatum anzugeben. Des Weiteren sind der Anmeldung der Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung, ein Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung und die Anmeldung im zentralen Hunderegister sowie der Nachweis der Sachkundeprüfung beizufügen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Ist dies der Fall, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wurde die Gefährlichkeit eines Hundes während der Hundehaltung festgestellt, so ist der entsprechende Bescheid unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung der Gemeinde vorzulegen.

Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss durch einen Mikrochip mit einer individuellen Kennnummer gekennzeichnet sein. Bei der Anmeldung ist die Chip-Nr. mitzuteilen.

(2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, muss dies innerhalb einer Woche, nachdem

- der Hund veräußert,
- abgeschafft,
- abhandengekommen oder
- eingegangen ist,

bei der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn die hundehaltende Person aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der erwerbenden Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein zugewachsener Welpe an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat die hundehaltende Person dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die Hundemarke bleibt so lange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

(5) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

(6) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einer von der Gemeinde beauftragten Person die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird der hundehaltenden Person nach Vorlage der alten Hundesteuermarke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

(7) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einer von der Gemeinde beauftragten Person auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über notwendige Daten des Hundes und dessen Besteuerung zu geben. Gleiches gilt auch für Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter.

(8) Lässt eine andere als die hundehaltende Person einen Hund umherlaufen oder führt diesen aus, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 und 7 auch diese Person.

### **§ 12 Versteigerung**

Hunde, für die von hundehaltenden Personen oder den Eigentümern der Hunde die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die die hundehaltenden Person nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens hinaus, wird der hundehaltenden Person ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann von der Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 11 Absatz 1 und 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- b. entgegen § 11 Absatz 3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

- c. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- d. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 einer von der Gemeinde beauftragten Person eine gültige Hundesteuermarke auf Nachfrage nicht vorzeigt und/oder keine bzw. nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt,
- e. als Hundebesitzer entgegen § 11 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund gem. § 4 eingestuft wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 14 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schellerten gemäß §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Schellerten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten vom 16.03.2018 außer Kraft.

Schellerten, den 04.07.2022

Der Bürgermeister



Fabian von Berg

## **Satzung der Stadt Hildesheim über die Gemeinnützigkeit der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. 2002, S. 4144), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2056) und § 60a der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866, ber. 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Art. 33 Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Stadt Hildesheim mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom Krippen- bis zum Hortalter.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten.

### **§ 2**

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

(1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hildesheim erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Betriebes gewerblicher Art keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Die Stadt Hildesheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hildesheim, 05.07.2022

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister